

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. HUBERT KALVERKAMP
öffentlich - bestellter Vermessungsingenieur

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2128

Ö. b. Verm.-Ing. H. Kalverkamp · Rinkhöven 6 · 4415 Sendenhorst

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuß f. Innere Verwaltung
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Rinkhöven 6
4415 Sendenhorst
Telefon 02526/2260
Telefax 02526/4256

19.11.92

Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Direktbetroffener möchte ich zu den bisherigen Beratungen zu o. g. Berufsordnung Stellung nehmen:

Allgemein möchte ich noch vorausschicken, daß man bei der Stellungnahme eines Betroffenen geneigt ist, zunächst von einer mehr oder weniger großen Subjektivität bzgl. der Sache auszugehen. Demgegenüber darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß aufgrund des "Tagesgeschäftes" kaum jemand die eigentliche Substanz genauer kennt.
(Anmerk.: Es erscheint mir, als wäre dieser Aspekt bei der bisherigen Beratung ein wenig untergegangen)

Zur Untermauerung meiner Stellungnahme möchte ich Ihnen im Einzelfall auch noch Stellen angeben, die meine Aussagen bestätigen werden. Unterschiedliche Auffassungen liegen sicherlich in mehreren Punkten vor, insbesondere möchte ich auf wesentliche Punkte eingehen.

Arbeitsgemeinschaften:

Bisherige Arbeitsgemeinschaften dienten dazu, die technische Einrichtung und die Instrumente eines Büros besser zu nutzen. Hiervon bleibt die Unabhängigkeit eines öbVI unberührt.

Bei den im Entwurf evtl. möglichen Bürogemeinschaften ist diese Unabhängigkeit jedoch aus finanziellen und evtl. persönlichen Gründen nicht mehr gegeben, die für eine Beurkundung von Tatsachen an Grund und Boden nötig wären oder die für eine gewissenhafte Auftragsabwicklung nötig sind.

Desweiteren ist in solchen Bürogemeinschaften für die Aufsichtsbehörde des öbVI nicht mehr nachprüfbar, wer was gemacht hat.

Die schon jetzt bestehenden Schwierigkeiten der Aufsichtsbehörden bei der Überprüfung von Arbeitsgemeinschaften können dem Innenministerium wohl nicht bekannt sein. Denn ansonsten wäre die vorliegende Kommentierung nicht möglich. Eine Nachfrage bei den Regierungspräsidenten wird Ihnen bestätigen, wie schwer überhaupt die Beweisführung für eine unfreie Berufsausübung ist.

Weiter ist noch anzumerken, daß derartige Bürogemeinschaften von unabhängigen öbVI doch wohl nicht gewollt werden. Vielmehr kommt dieser Wunsch von Büroinhabern anderer Disziplinen. Es liegt der Verdacht nahe, daß diese Büros sich einen öbVI "kaufen" wollen. Aufgrund des Grundgedankens der Berufsordnung kann es keine Möglichkeit geben, derartige Bürogemeinschaften in der Berufsordnung zuzulassen.

Wesen und Aufgabe des Berufs

Der Entwurf der Berufsordnung klebt bei der Definition des Wesens und der Aufgabe des öbVI ein wenig an dem Wort "Vermessung". Tatsache ist jedoch, daß das Spektrum der Ausbildung sich nicht auf diesen Bereich beschränkt, sondern auch den Städtebau, Bodenordnung, Bodenbewertung und das Planungsrecht abdecken. Eine Nachfrage bei den Universitäten und Referendarausbildern wird Ihnen dieses bestätigen. Es wäre daher sicherlich auch gerechtfertigt, diese Bereiche als Tätigkeitsmerkmale in § 1 des Entwurfes aufzunehmen. Die Kommentierung des Innenministeriums zu entsprechenden Vorschlägen erscheint mir daher nicht konsequent, da die Inhalte der Ausbildung auch von ihm festgesetzt werden.

Aufsicht durch die Katasterämter:

Zu den vorgesehenen letzten Satz des § 11 Abs. 3 ist folgendes zu sagen; liegen schwerwiegende Mängel bei Vermessungsschriften vor, so wird bei fachlich begründete Mängel der öbVI eine umgehende Beseitigung vornehmen, um die Übernahme möglichst wenig zu verzögern und seinen Ansehen nicht zu schaden. Liegen jedoch fachlich zweifelhafte Mängel oder überzogene Forderungen des Katasteramtes vor, hätte eine Benachrichtigung des Auftraggebers folgende Konsequenzen:

- das Verhältnis zwischen öbVI.-Katasteramt und öbVI-Auftraggeber wird ohne einer fachlichen Lösung näher zu kommen, unnötig belastet
- der öbVI wird die Mängel beheben, um beim Auftraggeber - der ja nicht beurteilen kann, ob Mängel berechtigt oder unberechtigt sind - seinen Ruf für gute Arbeit nicht zu verlieren
- der öbVI behebt die Mängel nicht und wartet die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ab. In diesem Fall wird aufgrund der Dauer des Verfahrens der Auftraggeber die Sachlage kennen, so daß eine Benachrichtigung seitens des Katasteramtes überflüssig ist.

Da die ersten beiden Konsequenzen aus fachlicher Sicht abzulehnen sind, ist der letzte Satz des § 11 Abs. 3 eher als schädlich anzusehen.

Übergangsregelung:

Das in §§ 22 des Entwurfes als Übergangsregelung dargestellte Verfahren zur Zulassung von "Gebäudeeinemessern" als öbVI ist für die nach bisheriger Berufsordnung zugelassenen öbVI ein Schlag ins Gesicht und für die Katasterämter und Aufsichtsbehörden ein Alptraum. In 21 Paragraphen der Berufsordnung wird versucht, die Qualifikation der zukünftigen öbVI den Anforderungen entsprechend zu definieren.

Im 22. Paragraphen des Entwurfes werden dann diese Qualifikationen auf ein Fachhochschulstudium und eine Anhörung zurückgeführt. Ausgangspunkt hierfür ist eine im Wortlaut nicht eindeutige Definition des Begriffes "Liegenschaften im alten Vermessungs- und Katastergesetzes". Eine solche "Übergangsregelung" ist aus fachlicher Sicht nicht erklärbar und daher absolut nicht zu akzeptieren.

Erklärlich ist sie daher nur durch die Begründung eines scheinbaren Bestandschutzes für die "Gebäudeeinmesser."

Dieser Gedanke läßt jedoch einiges außer acht:

1. Bestandschutz kann nur für etwas gewährt werden, was rechtmäßig und in gutem Vertrauen erworben wurde. Hiervon kann bei eine Entstehung in einem Gerichtsurteil über den Wortlaut und nicht den Sinn eines §§ des alten Vermessungs- und Katastergesetzes keinesfalls ernsthaft gesprochen werden.
Dieses wurde und wird eigentlich - bei ehrlicher Antwort auf diese Frage - von allen Betroffenen auch so gesehen.
Desweiteren können bei weitem nicht alle bestehenden derartigen Büros davon profitieren.
2. Bei allen Gedanken hierüber kann aber doch die fachliche Seite nicht völlig unberücksichtigt werden.
3. Eine Übergangsregelung wurde bereits in der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes in Form der Dreijahresfrist festgeschrieben.

Ich möchte Sie bitten, die dargelegten Fakten bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kahlp'.